

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/1002

Petition Schluss mit öV für Primarschüler*innen im Bucheggberg! Stellungnahme des Regierungsrates

1. Petitionstext

Im Rahmen der am 11. Mai 2020 von der IG Schülertransporte Schulverband Bucheggberg, p.Adr. Lorenz Probst, Bergacher 8, 3253 Schnottwil, an die Regierungsräte Roland Fürst, Vorsteher Bau- und Justizdepartement sowie Remo Ankli, Vorsteher Departement für Bildung und Kultur, gerichteten Online-Petition wird gefordert, «dass der Schüler*innen-Transport im Schulverband Bucheggberg bis mindestens Ende Primarschulzeit nicht via öffentlichen Verkehr sondern mit Schulbussen mit Sitzplatz und Gurten umgesetzt werden soll!»

2. Begründung

Die Forderung der Petitionäre wird zusammenfassend damit begründet, dass der Transport von insgesamt 500 Schülern und Schülerinnen in den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) nicht kindsgerecht sei, und «das Recht auf Gleichbehandlung», «das Recht auf Bildung und Ausbildung» sowie «das Recht auf einen sicheren Schulweg» verletze.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Formelles

Die Petition wird gemäss Artikel 26 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) entgegengenommen und behandelt.

3.2 Materielles

Die Forderung der IG Schülertransporte Schulverband Bucheggberg im Rahmen der vorliegenden Petition erfolgte im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen im Kanton Solothurn am 11. Mai 2020 unter Beachtung der vom Volksschulamt (VSA) am 30. April 2020 erlassenen COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht. Diese Richtlinien präzisieren die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundprinzipien.

Dabei werden in vielfältiger Art und Weise Regeln festgelegt, wie die vom BAG empfohlenen Abstandsvorschriften so gut wie möglich im Schulalltag umgesetzt werden können. Die COVID-19-Richtlinien für den Präsenzunterricht enthalten das kantonale Schutz- und Betriebskonzept mit verbindlichen Anordnungen und Eckwerten und mit Handlungsfeldern für die Umsetzung der Schule. Die Schulen können gemäss den lokalen Gegebenheiten Ergänzungen vornehmen. So werden z.B. Empfehlungen abgegeben wie z.B. Warteschlangen in engen Fluren, vor Waschbecken in den Klassenzimmern oder in Essensbereichen vermieden werden können.

Gleichzeitig wird bezüglich der Schülertransporte, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen, auf die Schutzkonzepte des ÖV hingewiesen. Schülerinnen und Schüler, die bisher in der Regel mit dem ÖV zu den Schulstandorten anreisen, sollten dies auch weiterhin tun. Ein temporärer Umstieg auf Schülertaxis ist nicht möglich.

Das vom Bundesamt für Verkehr (BAV), der SBB sowie der Postauto erarbeitete Schutzkonzept für den ÖV sieht seitens der Fahrgäste folgende Empfehlungen vor:

- Stosszeiten vermeiden
- Abstand halten
- Masken tragen, wenn Abstand nicht möglich ist.

Insbesondere im Schulkreis Bucheggberg führt das Schüleraufkommen auf einzelnen Kursen des ÖV zu offensichtlichen und krassen Widersprüchen zwischen dem kantonalen Schutzkonzept und der Realität.

In anderen Regionen verteilt sich das Schüleraufkommen auf mehrere Kurse, mischt sich weniger mit dem Pendlerverkehr oder wird ohnehin ausserhalb des Fahrplanangebots bewältigt.

Da das Schutzkonzept für den ÖV lediglich empfehlenden Charakter aufweist, ist es zwar rechtlich zulässig, wenn nach einem sorgfältig nach den Regeln des VSA durchgeführten Schultages viele Schülerinnen und Schüler in einem Bus zusammen mit anderen Passagieren nach Hause transportiert werden, aber die Situation wirkt irritierend.

Aus diesem Grund beschloss der Regierungsrat am 26. Mai 2020, basierend auf Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV, die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten zu ermöglichen (Verordnung über die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten aufgrund des Coronavirus [COVID-19] [CorST-V]; RRB Nr. 2020/794).

Die zusätzlichen, losgelöst vom öffentlichen Fahrplanangebot durchzuführenden Schülertransporte müssen dabei auf die Zeit der Gültigkeit der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen an obligatorischen Schulen beschränkt sein (Art. 5 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24). Zudem fällt die Corona-Schülertransportverordnung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Eine Weiterführung dieser Schülertransporte, ausserhalb des ÖV-Angebots über die Zeit der Corona-Pandemie hinaus, würde Bundesrecht verletzen. Gemäss Art. 30 der Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB; SR 745.11) kann eine Bewilligung für solche Transporte nur erteilt werden, wenn bestehende ÖV-Angebote in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Würde der Transport der Schülerinnen und Schüler zu den Schulstandorten nicht mit dem ÖV bewältigt, könnte der für die Aufrechterhaltung des Fahrplanangebots notwendige Kostendeckungsgrad nach kantonalem Recht (§ 14 Grundangebotsverordnung vom 24. September 1996; BGS 732.4) nicht erreicht werden. Der ÖV im Bezirk Bucheggberg müsste mangels Nachfrage weitestgehend eingestellt werden.

Das Schüleraufkommen ist im Bezirk Bucheggberg von besonderer Wichtigkeit für die Sicherung des Fahrplanangebots. Würden die Schülertransporte ausserhalb des öffentlichen Fahrplanangebots abgewickelt, hätte dies eine Konkurrenzierung und damit eine Gefährdung der bestehenden ÖV-Angebote zur Folge, was sich mit dem Bundesrecht nicht vereinbaren liesse.

Der von den Petitionären angeführten Begründung ihres Anliegens, wonach der Transport von insgesamt 500 Schülern und Schülerinnen in den Fahrzeugen des ÖV nicht kindgerecht sei und «das Recht auf Gleichbehandlung», «das Recht auf Bildung und Ausbildung» sowie «das Recht auf einen sicheren Schulweg» verletze, muss folgendes entgegengehalten werden:

Damit der Kanton überhaupt die Schülertransportkosten der Schulträger abgelden kann, müssen die Transporte im Sinne von § 3 der Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte vom 24. November 2009 (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52) nach Möglichkeit mit dem ÖV-Angebot durchgeführt werden. Nur dort, wo sich diese Transporte nicht in den ÖV integrieren lassen, kann der Kanton die entsprechenden Kosten für Alternativen zum ÖV abgelden.

Das Angebotskonzept auf den Bucheggberger PostAuto-Linien wurde vom Amt für Verkehr und Tiefbau in enger Zusammenarbeit mit dem Schulverband Bucheggberg, den drei Schulleitungen, dem Volksschulamt und der PostAuto 2012 konzipiert und zum Schuljahresbeginn im August 2014 eingeführt. Dabei wurden sowohl Schul- und Fahrplanzeiten weitestgehend aufeinander abgestimmt als auch die Anschlüsse der Buslinien mit der RBS-Linie Bern-Solothurn an den Bahnhöfen Lohn-Lüterkofen und Bätterkinden sichergestellt. Das aktuelle PostAuto-Angebot ist somit gleichermassen für den Schüler-, Pendler- und Freizeitverkehr konzipiert und nutzbar. Der Schülerverkehr als starkes Kundensegment hilft wie oben ausgeführt massgeblich mit, dieses ÖV-Angebot aus finanzieller Sicht aufrechtzuerhalten.

Das Angebot und die Kapazitäten des ÖV-Angebots haben grundsätzlich die Anforderungen an den konzessionierten ÖV zu erfüllen. Es sei daran erinnert, dass im ÖV gemäss Bundesrecht die Fahrgäste von der Gurtentrapflicht ausgenommen und dass Stehplätze zulässig sind. Erfahrungsgemäss reicht auf vielen Strecken das Angebot an Sitzplätzen in den Verkehrsspitzen nicht aus. Trotz dieser Ausgangslage können in der Schweiz - sowohl inner- als auch ausserorts - Schulkinder mit Linienbussen transportiert werden.

Der Kanton Solothurn bemüht sich bei der Bestellung des ÖV-Angebots, die spezifischen Sicherheitsaspekte der Schülertransporte konkret zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Bemühungen wurden seinerzeit für die Schülertransporte, beispielsweise für den Bucheggberg, extra drei grössere Busse beschafft. Zudem sind zwischenzeitlich die auf den Linien im Bucheggberg eingesetzten Fahrzeuge, auf freiwilliger Basis von PostAuto, zusätzlich mit Sitzgurten ausgerüstet. Auf einzelnen stark nachgefragten Kursen konnte seit 2014 auch die Beförderungskapazität durch Einführung von Doppelführungen während der Schulzeit erhöht werden.

Sowohl das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation als auch das Bundesamt für Verkehr haben die Rechtmässigkeit des ÖV im Bucheggberg gegenüber der IG Schülertransporte mehrfach bestätigt. Die von den Petitionären als missachtet betrachteten Rechte der Schüler und Schülerinnen im Bucheggberg werden gewahrt.

In diesem Sinne kann den Anliegen der IG Schülertransporte Schulverband Bucheggberg nur teilweise entsprochen werden. Spätestens zum Zeitpunkt, zu dem die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Corona-Virus an obligatorischen Schulen aufgehoben werden können, sind die Schülertransporte im Bucheggberg wieder mit dem ordentlichen Fahrplanangebot zu bewältigen. Dieses Angebot, welches sich massgeblich immer noch auf das oben bereits erwähnte Angebotskonzept 2014 stützt, wird im Hinblick auf einen allfälligen Anpassungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten frühestens ab Fahrplanperiode 2022/2023 überprüft. Wie in solchen Prozessen üblich, sind dabei Veränderungen der Rahmenbedingungen (hier beispielsweise Schülerzahlen) zu berücksichtigen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 26 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1)

- 4.1 Von der Petition «Schluss mit ÖV für Primarschüler*innen im Bucheggberg!» vom 11. Mai 2020 wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Die Petition wird im Sinne der Ausführungen abgeschrieben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
IG Schülertransporte Schulverband Bucheggberg, p. Adr. Lorenz Probst, Bergacher 8,
3253 Schnottwil